

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 14

Bielefeld, den 10. Oktober

1960

Inhalt: 1. Predigttexte für das Kirchenjahr 1960/61. 2. Das tägliche Wort — Abreißkalender. 3. Hinweis-schilder auf Gottesdienste an Bundesfernstraßen. 4. Änderung des Schulpflichtgesetzes. 5. Durch-führung des Religionsunterrichts in berufsbildenden Schulen. 6. Fahrkostenersatz bei Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts. 7. Ferienordnung für das Schuljahr 1961/62. 8. Bundeswettbewerb der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft. 9. Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker. 10. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts. 11. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Kemminghausen. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gütersloh. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Altena. 14. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Heliand-Kirchengemeinde in Dortmund. 15. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Elsey. 16. Persönliche und andere Nachrichten.

Predigttexte für das Kirchenjahr 1960/61

Landeskirchenamt Nr. 20549 / C 7—17	Bielefeld, den 29. 9. 1960	Himmelfahrt Christi Exaudi	Markus 16, 14—20 Johannes 15, 26—27; 16, 1—4
Das Landeskirchenamt hat beschlossen, den Ge-brauch der nachstehenden Predigtreihe des I. Jahr-ganges für das Kirchenjahr 1960/61 zu empfehlen (sogen. alte Evangelien):		Pfingstsonntag Pfingstmontag Trinitatis	Johannes 14, 23—27 Johannes 3, 16—21 Johannes 3, 1—8 (9—15)
1. Advent	Matthäus 21, 1—9	1. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 16, 19—31
2. Advent	Lukas 21, 25—33 (34—36)	2. " " "	Lukas 14, 15—24
3. Advent	Matthäus 11, 2—10 (11)	3. " " "	Lukas 15, 1—10
4. Advent	Johannes 1, 19—28 oder Lukas 1, 26—38	Johannistag	Lukas 1, 57—67 (68—75) 76—80
1. Christtag	Lukas 2, 1—14 Lukas 2, 15—20 (21) Johannes 1, 1—14	4. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 10, 26—33
2. Christtag	Matthäus 23, 34—39	5. " " "	Matthäus 16, 13—19
Altjahrsabend	Lukas 12, 35—40	6. " " "	Matthäus 5, 17—22
Neujahr	Lukas 2, 21 oder Johannes 16, 32 b—33	7. " " "	Markus 8, 1—9 oder Matthäus 6, 16—18
Epiphantias	Matthäus 2, 1—12	8. " " "	Matthäus 7, 15—23
1. Sonntag n. Epiphantias	Lukas 2, 41—52	9. " " "	Lukas 16, 1—8 (9)
2. Sonntag n. Epiphantias	Johannes 2, 1—11	10. " " "	Lukas 19, 41—48
Letzt. So. n. Epiphantias	Matthäus 17, 1—9	11. " " "	Lukas 18, 9—14
Septuagesimä	Matthäus 20, 1—16 a	12. " " "	Markus 7, 31—37
Sexagesimä	Lukas 8, 4—15	13. " " "	Lukas 10, (23—24) 25—37
Estomihi	Lukas 18, 31—43	14. " " "	Lukas 17, 11—19
Invokavit	Matthäus 4, 1—11	15. " " "	Matthäus 6, 24—34
Reminiszerie	Matthäus 15, 21—28	16. " " "	Lukas 7, 11—16
Okuli	Lukas 11, 14—23 (24—28)	Michaelistag	Matthäus 18, 1—10 oder Lukas 10, 17—20
Lätare	Johannes 6, 1—15	Erntedankfest	Lukas 12, (13—14) 15—21
Judika	Johannes 8, 46—59 oder Johannes 17, 9—19	19. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 9, 1—8
Palmarum	Johannes 12, 12—19 (20—25)	20. " " "	Matthäus 22, 1—14
Gründonnerstag	Johannes 13, 1—15	21. " " "	Johannes 4, 47—54 oder Matthäus 12, 22—30
Karfreitag	Johannes 19, 16—30	Reformationsfest	Johannes 2, 13—22 oder Matthäus 5, 1—10
Ostersonntag	Markus 16, 1—8	23. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 22, 15—22
Ostermontag	Lukas 24, 13—35	Drittletztter Sonntag des Kirchenjahres	Matthäus 24, 15—28
Quasimodogeniti	Johannes 20, 19—31	Vorletztter Sonntag des Kirchenjahres	Matthäus 25, 31—46
Misericordias Domini	Johannes 10, 11—16	Buß- und Betttag	Lukas 13, 1—9
Jubilare	Johannes 16, 16—23 a	Letztter Sonntag des Kirchenjahres	Matthäus 25, 1—13
Kantate	Johannes 16, 5—7 (8—11), 12—15 oder Matthäus 5, 1-10 (12-15)		
Rogate	Johannes 16, 23 b—27		

In einem „Sonn- und Festtagskalender für das Kirchenjahr 1960/61“, herausgegeben von der Lu-

therischen Liturgischen Konferenz Deutschlands, erschienen bei C. I. Clenewinkel, Stolzenau-Weser, sind die Perikopen, die Graduallieder, (Wochenlieder) und die Predigttexte für alle Sonn- und Festtage zusammengestellt.

Das tägliche Wort

Abreißkalender

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 9. 1960
Nr. 20698 / C 19—05

Der vielen Gemeinden und Pastoren liebgewordene Andachtskalender, herausgegeben vom Verein für Innere Mission in Minden-Ravensberg durch Pfarrer Gerhard Wellmer, erscheint für das Jahr 1961 wieder mit einem Geleitwort von Präses D. Wilm. Diese Handreichung zur täglichen Bibellese und Hausandacht will auch im neuen Jahr unseren Gemeindegliedern ein treuer Begleiter sein. Die schlichte und unsentimentale Art der Auslegung hilft dazu, den täglichen Text selbst zu lesen und sich von ihm Mahnung und Trost für das eigene Leben geben zu lassen.

Der Verkaufspreis für den Kalender, der entweder mit Bildrückwand oder mit Spruchrückwand zu haben ist, beträgt einzeln 2,50 DM. Mengenpreise werden vom Ludwig Bechtauf-Verlag, Bielefeld, gern gewährt. Die Buchausgabe hat sich gleichfalls durchgesetzt und ist für 3,60 DM zu haben.

Mit warmer Empfehlung weisen wir auf diesen Kalender hin, der schon vielen Gemeindegliedern einen guten Dienst getan hat.

In demselben Verlag ist ein Kinderkalender mit Monatsprüchen und Liedern erschienen. Die Monatsblätter können auch als Postkarten verwendet werden. Die farbigen Bilder hat auch diesmal die Malerin Renate Strasser hergestellt. Dieser Kalender kostet einzeln 0,90 DM. Auch hier gewährt der Verlag herabgesetzte Mengenpreise.

Hinweisschilder auf Gottesdienste an Bundesfernstraßen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 9. 1960
Nr. 17774 / C 10—15 a

Mit dem immer stärker werdenden Verkehr kommt der Möglichkeit, durch Hinweistafeln auf Gottesdienste hinzuweisen, eine steigende Bedeutung zu. Das Bundesverkehrsministerium hat nach Verhandlungen mit der evangelischen und der katholischen Kirche an die obersten Straßenbaubehörden der Länder Hinweise für das Ankündigen von Gottesdiensten an Bundesfernstraßen gegeben.

Nachstehend geben wir den Presbyterien aus diesem Schreiben die Hinweise für das Ankündigen von Gottesdiensten bekannt:

1. *Hinweisschilder auf Gottesdienste können aufgestellt werden:*
 - a) *im Zuge von Bundesstraßen an Ortseingängen hinter den gelben Ortstafeln (Bild 37 der Anlage zur StVO) sowie innerhalb der Orte*
 - b) *auf den letzten Parkplätzen vor den Autohausausfahrten*
 - c) *auf den Parkplätzen bei den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen*

Auf den freien Strecken der Bundesfernstraßen muß sonst aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hiervon abgesehen werden.

2. *Hinweisschilder auf Gottesdienste sollen in einheitlicher Form und Farbe nach Anlage 1 gestaltet werden. Die Schrift soll nach DIN 1451 (fette Mittelschrift) ausgeführt werden. Dabei soll auf den Hinweisschildern die Überschrift und die Farbe der Kirche die Verkehrsteilnehmer unterrichten, ob evangelische oder katholische Gottesdienste angezeigt werden. Auf evangelische Gottesdienste wird durch die Überschrift: „Gottesdienst“ und durch die violette Farbe der Kirche (Abb. 2 der Anl. 1), auf katholische Gottesdienste durch die Überschrift „Heilige Messe“ und durch die gelbe Farbe der Kirche (Abb. 1 der Anl. 1) hingewiesen.*

In Orten mit mehreren Kirchen derselben Konfession soll in der Regel nur die für die Verkehrsteilnehmer in der Fahrtrichtung am leichtesten zu erreichende Kirche angekündigt werden. Dabei kann unter dem Hinweisschild noch ein Zusatzschild mit dem Namen der Kirche angebracht werden (Abb. 1 der Anl. 2).

Auf den Parkplätzen der Bundesautobahn empfiehlt es sich, in der Regel die Kirchen anzukündigen, die in dem von der Männerarbeit der Katholischen und der Evangelischen Kirche Deutschlands herausgegebenen „Kirchen-Autobahn-Lotsen“ aufgeführt sind. Durch ein Zusatzschild kann die Anschlußstelle angezeigt werden, über die die Kirche erreicht werden kann, deren Gottesdienste angekündigt sind (Abb. 2 der Anl. 2).

3. *Durch das Aufstellen der Hinweisschilder auf Gottesdienste darf der Gemeingebrauch auf den Bundesfernstraßen nicht beeinträchtigt werden. Bevor Hinweisschilder auf den Parkplätzen der Bundesautobahnen (vgl. 1 a und b) aufgestellt werden, ist mit der zuständigen Straßenbaubehörde eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 10 FStrG zu schließen. In gleicher Weise ist für die Ortsdurchfahrten mit der zuständigen staatlichen Straßenbaubehörde die Vereinbarung zu treffen, wenn der Bund Eigentümer des Grund und Bodens ist. In den übrigen Fällen wird für die Ortsdurchfahrten die jeweilige Gemeindeverwaltung zuständig sein.*

In der Vereinbarung ist die Stelle festzulegen, an der das Hinweisschild aufgestellt werden darf. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt wird. Weiter sind in die Vereinbarung die erforderlichen Bedingungen aufzunehmen. Insbesondere ist festzulegen, daß das Hinweisschild von der kirchlichen Stelle, mit der die Vereinbarung getroffen wird, ordnungsgemäß zu unterhalten ist. Ferner ist zu vereinbaren, daß die Straßenbauverwaltung von Haftungsansprüchen Dritter, für die das Hinweisschild ursächlich ist, freizustellen ist. Für das Aufstellen der Hinweisschilder auf Gottesdienste wird kein Entgelt erhoben.

Durch den Abschluß der Vereinbarung wird eine etwa erforderliche Baugenehmigung für

das Hinweisschild nicht ersetzt. Hierauf ist besonders hinzuweisen.

4. Es wird empfohlen, diese Hinweise auch für die anderen öffentlichen Straßen zu übernehmen.

Auf Anregung der Kirchenkanzlei der Ev. Kirche in Deutschland bitten wir die Presbyterien, die dies angeht, sich um den Abschluß einer Vereinbarung nach Ziffer 3 der vorstehenden Hinweise im Benehmen mit den Herren Superintendenten und den jeweils zuständigen Stellen zu bemühen. Für die Aufstellung von Hinweisschildern auf Gottesdienste an Bundesfernstraßen kommen vor allem die Erholungsgebiete und das Stadtrandgebiet von Großstädten in Betracht. Es sollen insbesondere auch die Gemeindeglieder, die Sonntagsausflüge unternehmen, zum Gottesdienstbesuch außerhalb ihrer Ortsgemeinde eingeladen werden.

Aenderung des Schulpflichtgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 9. 1960
Nr. 20786 / C 9—06

Nachstehendes Gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen geben wir bekannt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz)

Vom 29. Juni 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 2 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 27. Juli 1949 (GV. NW. S. 425) und vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 115) erhält folgende Fassung:

„§ 2

- (1) Für alle Kinder, die bis zum 31. März das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Anfang des Schuljahres die Pflicht zum Besuch der Volksschule.
- (2) Kinder, die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen.
- (3) Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westf.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Sträter

Finanzminister

Der Kultusminister

Schütz

— GV. NW. 1960 S. 198 —

Durchführung des Religionsunterrichts

1. Zahl der Wochenstunden im Fach Religionslehre in Berufsfach- und Berufsaufbauschulen
2. Benotung des Fachs Religionslehre in Berufsschulen; Zeugniseintragungen
3. Religionslehre als Prüfungsfach in Berufsfachschulen

Rd.Erl. d. Kultusministers vom 23. 7. 1960
— II 4. 36 — 60/0 — 799/60 — ABLKM S. 127 —

1. Die Zahl der Wochenstunden im Fach Religionslehre wird für folgende Berufsfachschulen auf 2 erhöht:

Frauenfachschulen B;

Handels- und Höhere Handelsschulen (bereits durch die o. a. Erlasse vom 8. 4. und 14. 4. 1960 angeordnet);

Gewerbliche Berufsfachschulen (Gewerbeschulen).

Die Tagesklassen der drei- und mehrsemestrigen Berufsaufbauschulen erhalten 2 Wochenstunden, die Tagesklassen der zweisemestrigen Berufsaufbauschulen 1 Wochenstunde Religionslehre.

Für die übrigen Berufsfachschulen und die die Abendklassen der Berufsaufbauschulen behalte ich mir eine entsprechende Regelung vor.

2. Die Mitarbeit im Fach Religionslehre wird in den Berufsschulen nach folgender Abstufung bewertet:

sehr rege teilgenommen,
rege teilgenommen,
teilgenommen.

Bei Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen mit nur einer Wochenstunde Religionslehre kann ebenso verfahren werden.

In Berufsfachschulen mit zwei und mehr Wochenstunden Religionslehre erfolgt die Benotung unter Verwendung der für Schulzeugnisse vorgesehenen Notenstufen (vergl. Erl. vom 31. 7. 1956 — ABL. KM. S. 123 —).

Bei Schülern, die von der Teilnahme am Religionsunterricht ordnungsgemäß befreit sind (§ 34 SchOG.), ist entsprechend Abs. 2 des Erlasses vom 31. 7. 56 — ABL. KM. S. 123 — zu verfahren: die Nichtteilnahme wird in der Spalte des Fachs Religionslehre im Zeugnisvordruck durch einen Strich ausgedrückt.

Wenn im Fach Religionslehre kein Unterricht erteilt wird, ist die Bezeichnung des Fachs im Zeugnisformular durchzustreichen und unter Bemerkungen der Satz aufzunehmen: „Unterricht im Fach Religionslehre konnte nicht erteilt werden“.

3. In Berufsfachschulen, deren Studentafeln nur eine Wochenstunde Religionslehre enthalten, ist Religionslehre kein Prüfungsfach.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 9. 1960
Nr. 20115 / C 9—08a

Vorstehenden neuen grundlegenden Erlaß des Herrn Kultusministers geben wir den Kreissynodalvorständen und den Presbyterien sowie den Pfarrern, Hilfspredigern, Vikarinnen, Predigern und Katecheten bekannt.

Fahrkostenersatz bei Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 9. 1960
Nr. 20785/B 13—14

Wir geben nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers bekannt:

Der Kultusminister Düsseldorf, den 19. Juli 1960
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Z 2/1 — 24/20 — 853/60 —

An die Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
Münster, die Schulkollegien bei den Regierungs-
präsidenten
in Düsseldorf und Münster
die Schulämter

Betr.: Zahlung von Vergütungen an nichtbeamtete, stundenweise beschäftigte Hilfslehrkräfte an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Bezug: § 15 RKG in Verbindung mit Nr. 35 ABzRKG

Im Hinblick auf die besondere Lage, die den Einsatz von nichtbeamteten, stundenweise beschäftigten Hilfslehrkräften an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in erhöhtem Umfange notwendig macht, erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister damit einverstanden, daß unter sinngemäßer Anwendung von § 15 RKG in Verbindung mit Nr. 35 ABzRKG nichtbeamteten, stundenweise beschäftigten Hilfskräften an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Kosten für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel von ihrem außerhalb der politischen Gemeinde des Schulortes liegenden Wohnort zum Schulort neben der nach meinem Runderlaß vom 30. März 1960 — Z 2/1 — 24/11 — 237/60 — (Abl. KM. NW. 1960 S. 60) zu zahlenden Stundenvergütung erstattet werden, sofern

1. es nicht möglich ist, geeignete Fachkräfte am Schulort zur Erteilung des nebenberuflichen Unterrichts zu gewinnen und
2. die außerhalb der politischen Gemeinde des Schulortes wohnenden Fachkräfte ohne Zusicherung des Fahrkostensatzes zur Erteilung des nebenberuflichen Unterrichts nicht bereit sind.

Zusatz für den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg:

Hierdurch wird mein Erlaß vom 24. 5. 1960 — Z 2/1 — 24/20 — 626/60 — aufgehoben.

Im Auftrage
gez. Otto

Ferienordnung für das Schuljahr 1961/62

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 10. 1960
Nr. 20435/C 9—06

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat folgende Erlasse veröffentlicht:

1. Allgemeine Ferienordnung
Vom Schuljahr 1961/62 an werden der Neujahrstag, Karfreitag, Oster- und Pfingstmontag und die beiden Weihnachtstage nicht auf die Gesamtferiendauer angerechnet.

Für die höheren, Mittelschulen (Realschulen) sowie für die Volksschulen einschließlich ihrer Sonderformen gilt für das Schuljahr 1961/62 folgende Ferienordnung:

a) für Orte mit höheren oder Realschulen

Ferien	1. Ferientag	letzter Ferientag	Anzahl der anzurechnenden Ferientage
Ostern	Mi. 29. 3. 1961	Mi. 12. 4. 1961	13
Pfingsten	Fr. 19. 5. 1961	Sa. 27. 5. 1961	8
Sommer	Do. 20. 7. 1961	Mi. 30. 8. 1961	42
Herbst	Mo. 16. 10. 1961	Sa. 21. 10. 1961	6
Weihnachten	Do. 21. 12. 1961	Mo. 8. 1. 1962	16
			85

Das Schuljahr schließt am 31. 3. 1962.

Die Osterferien 1962 sind vorgesehen für die Zeit von Freitag, den 6. 4. bis Dienstag, den 24. 4. 1962.

b) In Gemeinden ohne höhere Schulen oder Mittelschulen (Realschulen) können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Schulämtern festgesetzt werden.

2. Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen

Vom Schuljahr 1961/62 an werden der Neujahrstag, Karfreitag, Oster- und Pfingstmontag und die beiden Weihnachtstage nicht auf die Gesamtferiendauer angerechnet.

Für die berufsbildenden Schulen wird für das Schuljahr 1961/62 folgende Ferienordnung festgesetzt:

Ferien	1. Ferientag	letzter Ferientag	Anzahl der anzurechnenden Ferientage
Ostern	Mo. 27. 3. 1961	Mi. 12. 4. 1961	15
Pfingsten	Mo. 15. 5. 1961	Do. 25. 5. 1961	10
Sommer	Do. 20. 7. 1961	Mi. 30. 8. 1961	42
Weihnachten	Mi. 13. 12. 1961	Di. 2. 1. 1962	18
			85 Tg.

Das Schuljahr 1961/62 schließt am 31. 3. 1962.

Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit meinem Erlaß vom 16. 12. 1955 — II E 4 — 07/13 Nr. 6049/55 — Abl. KM. S. 14/56 — getroffenen Regelung. (Siehe KABL. 1958 S. 35.)

Bundeswettbewerb der Deutschen Gartenbaugesellschaft

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 9. 1960
Nr. 13321/A 8—17

Unter der Schirmherrschaft des Herrn Bundespräsidenten Dr. h. c. Lübke und im Auftrage des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schreibt die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft in Zusammenarbeit mit

dem Deutschen Bauernverband
dem Deutschen Gemeindetag und
dem Zentralverband des Deutschen Gartenbaues
einen Bundeswettbewerb

„Unser Dorf soll schöner werden —
unser Dorf in Grün und Blumen“

aus. Dem Bundeswettbewerb gehen gleichartige Wettbewerbe auf Länderebene voraus, die von den Landesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgeschrieben werden.

1. Sinn des Wettbewerbs

Es ist der Sinn dieses Wettbewerbes, Dörfer und Gemeinden im Bundesgebiet festzustellen, die sich durch ihre hervorragende Dorfgestaltung, sowie Grün- und Blumenpflege besonders auszeichnen. Diese Gemeinden sollen als Beispiel herausgestellt werden, um so anderen Gemeinden wertvolle, würdige Vorbilder zum Nachemulden zu geben.

2. Teilnahme am Wettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind Dörfer und Gemeinden mit ländlichem Charakter bis zu 3000 Einwohnern, soweit sie im vorausgehenden Wettbewerb auf Landesebene ausgezeichnet und zum Bundeswettbewerb gemeldet worden sind. Bade- und Kurorte sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Der Präsident der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft e. V., S. H. Graf Lennart Bernadotte, Insel Mainau im Bodensee, hat darum gebeten, dem Bundeswettbewerb auch von kirchlicher Seite wohlwollende Förderung angedeihen zu lassen.

Die Kirchengemeinden könnten sich, soweit sie den Wunsch dazu haben, mit ihren Kirchplätzen und Friedhöfen beteiligen. Die an dem Wettbewerb interessierten Presbyterien werden gebeten, sich an den zuständigen Bürgermeister oder Gemeindevorstand zu wenden.

Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 9. 1960
Nr. 10868 / A 10—28

Mit Datum vom 25. Juli 1960 — Nr. 10868/A 10—28 — (KABl. 1960 S. 62) haben wir zum o. g. Titel eine Verordnung veröffentlicht, bei deren Abdruck ein Fehler unterlaufen ist.

§ 3 muß lauten: „(1) Die Kirchenleitung (in der Evangelischen Kirche von Westfalen das Landeskirchenamt) kann mit Zustimmung des Amtes (der Kammer) für Kirchenmusik . . . etc.“

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 10. 1960
Nr. 1000 II / B 13—13

In der Nr. 7/1960 des Kirchlichen Amtsblatts haben wir auf Seite 42 den Runderlaß des Herrn Kultusministers vom 30. März 1960 — Z 2/1 —

24/11 — 237/60 — mit den seit dem 1. April 1960 geltenden Vergütungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bekanntgegeben.

Auf Grund eines Versehens beim Abdruck des Erlasses im Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, den wir unserem Abdruck zugrunde gelegt hatten, ist im Absatz 1 unter Buchstabe D Ziffer 5 c und Ziffer 6 eine Zeile nicht aufgenommen worden. Das soll hier durch Wiederholung der Ziffer 5 und 6 nachgeholt werden:

5. a) für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der in Absatz D. 1 bezeichneten Personen entspricht 10,— DM
- b) für sonstige Lehrer (ohne a)), deren Vorbildung der des gehobenen Dienstes entspricht 7,— DM
- c) „für sonstige Lehrer (ohne a) und b)) 6,— DM
6. für die nebenamtliche Leitung einer Berufsschule mit mindestens 12 Jahreswochenstunden je Stunde 14,— DM jedoch nicht mehr als 1.400,— DM jährlich. —

Der zuerst fehlende Text ist zum klareren Verständnis hier in Anführungsstriche gesetzt.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Eving und der Evangelischen Kirchengemeinde Derne (beide im Kirchenkreis Dortmund-Nordost gelegen) wird eine neue evangelische Kirchengemeinde mit dem Namen

„Evangelische Kirchengemeinde
Kemminghausen“

gebildet. Ihr sollen diejenigen Evangelischen angehören, die in dem in § 2 näher beschriebenen Gebiet wohnen.

§ 2

Von der ehemaligen, bei der Kirchengemeinde Eving verbleibenden „Verwaltungsstelle“ Eving verläuft die Grenze unter Einschluß beider Straßenseiten mit der „Bayrischen Straße“ in südöstlicher Richtung unter Überquerung des „Bauernkamp“ der „Badischen Straße“, der „Preußischen Straße“ und der „Hessischen Straße“ bis zur Gemarkungsgrenze südlich des Schachtes III der „Zeche Minister Stein“. Von hier wendet sie sich mit der Gemarkungsgrenze Eving/Derne nach Norden, schließt dabei die auf Derner Gemarkungsgebiet liegende Siedlung „Auf dem Krampelo“ und beiderseitig die neu entstehende „Thüringer Straße“ ein, hält dann die Gemarkungsgrenze Kemminghausen/Altderne in nordnordwestlicher Richtung, biegt alsdann mit der Gemarkungsgrenze Kemminghausen/Brechten nach Westsüdwesten und verläuft schließlich mit der Gemarkungsgrenze Kemminghausen/Eving unter Einschluß des

an der Ostseite des „Süggel“ gelegenen Hauses in südlicher Richtung bis zur Kemminghauser Straße. Sie überquert diese Straße und verläuft in südlicher Richtung parallel zur Osterfeldstraße, deren Häuser sie beiderseits ausschließt, bis zum Auftreffen auf die eingangs erwähnte „Verwaltungsstelle“ Eving.

§ 3

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eving mit dem Sitz in Kemminghausen, Heideweg 29, geht auf die Evangelische Kirchengemeinde Kemminghausen über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Derne vom 7. Juli 1960 sowie der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Eving vom 12. Juli 1960.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. August 1960 in Kraft.
Bielefeld, den 28. Juli 1960.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 15456 / Dortmund-Kemmingh. 1a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 28. 7. 1960 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Kemminghausen erteile ich hiermit auf Grund des von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 22. 8. 1960 — I G 60 — 50/3 Tgb. Nr. 5079/60 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (G.S. S. 594).

Arnsberg, den 31. August 1960.

Der Regierungspräsident

(L.S.) Im Auftrage
gez. Unterschrift

41 Nr. K 3 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gütersloh wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Gütersloh errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1960 in Kraft.
Bielefeld, den 20. September 1960.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) D. L ü c k i n g
Nr. 18403 / Gütersloh VI c

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1960 in Kraft.
Bielefeld, den 16. September 1960

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) N i e m a n n
Nr. 17972 / Altena luth. 1 (5)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1960 in Kraft.
Bielefeld, den 12. September 1960.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) D. L ü c k i n g
Nr. 17940 / Dortmund Heliand 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **Elsey** in Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1960 in Kraft.
Bielefeld, den 16. September 1960.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) **Niemann**
Nr. 16358 / Elsey 1 (4)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. Oskar **Kühn** ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 an als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchenrat ernannt;

Pfarrer Dr. Heinrich **Reiß** ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 an als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchenrat ernannt.

Studienassessor Wolfgang **Bobeth** ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Juli 1960 an als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt.

Zu besetzen sind

die durch den Übergang des Pfarrers Hellmuth Gronemeyer in die Militärseelsorge erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Eidinghausen**, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Schmidt an die Evangelische Akademie Rheinland-Westfalen in Haus Ortlohn erledigte (10.) Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen **Münster**-Kirchengemeinde in **Herford**, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten;

die durch die Versetzung des Pfarrers Müller in den Wartestand und dessen spätere Berufung in eine Pfarrstelle der Hamburgischen Kirche erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Hukarde**, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch Herrn Superintendent Korpeter in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Schrey in den Ruhestand zum 1. 1. 1961 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Silschede**, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gevelsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Otto Hohgraefe in den Dienst der Landeskirche von Kurhessen-Waldeck erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Weslarn**, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind über den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Karl **Förster** zum Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde **Wingeshausen**, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des nach Olpe berufenen Pfarrers Dörnmann;

Hilfsprediger Gerhard **Hinnenthal** zum Pfarrer der Evangelisch-luth. Kirchengemeinde **Hagen**, Kirchenkreis Hagen, in die neu errichtete (14.) Pfarrstelle;

Pfarrer Wilhelm **Kaiser** in Eckardtsheim zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde **Hemer**, Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Dr. Walter **Kirchhoff** zum Pfarrer der Evangelisch-luth. Kirchengemeinde **Halle**, Kirchenkreis Halle, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Pfarrer Hartmut **Warns**, bisher in Gütersloh, zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde **Bethel** (Zionsgemeinde) und stellvertretenden Vorsteher der Diakonissenanstalt **Sarepta**, Kirchenkreis Bielefeld;

Hilfsprediger Werner **Eichel** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Scherlebeck**, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Karl-Heinz **Gerpheide** zum Pfarrer der **Paul-Gerhard**-Kirchengemeinde **Dortmund**, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, (2. Pfarrstelle) als Nachfolger des Pfarrers Dr. Siegfried Wehdeking, der in den Dienst eines Strafanstaltspfarrers in Düsseldorf getreten ist;

Hilfsprediger Willibert **Gorzewski** zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **Haspe**, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des Pfarrers Plätz, der ausgeschieden ist;

Hilfsprediger Helmut **Grisse** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Siegen**, Kirchenkreis Siegen, in die neu errichtete (11.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Elmar Jasper zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission an den v. Bodelschwinghischen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth;

Hilfsprediger Franz Marx zum Pfarrer der Ev.-luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde in Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des an die Westf. Diakonenanstalt Nazareth in Bethel berufenen Pfarrers Lutterjohann;

Hilfsprediger Heinrich Meier zum Pfarrer der Kirchengemeinde Weddighofen, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des in die Studentenfarrstelle in Köln berufenen Pfarrers Martin Gerlach;

Hilfsprediger Klaus-Peter Meyer zu Hellingen zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Martini-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, in die vakante (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Siegfried Nettingsmeier zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Theesen, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Wolfgang Püttmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hombruch, Kirchenkreis Dortmund-Süd, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Horst Rönick zum Pfarrer der Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des als Strafanstaltspfarrer in den Staatsdienst getretenen Pfarrers Treichel;

Hilfsprediger Christian Stolze zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dorsten, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Horst Ziemann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Waltrop, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Jugendwart Wilhelm Kreft in Werther zum Prediger des Kirchenkreises Halle mit der besonderen Aufgabe als Synodalbeauftragter für die Jugendarbeit.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Otto Bäumer, früher in Lindendahlhausen, Kirchenkreis Bochum, am 24. 9. 1960 im 70. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Sigmund Fischer, früher in Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen, am 31. 7. 1960 im 71. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Johannes Reinecke, früher in Isenstedt, Kirchenkreis Lübbecke, am 18. 7. 1960 im 61. Lebensjahr.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger

Horst Basse am 3. 7. 1960 in Dortmund;

Gerhard Betzner am 17. 7. 1960 in Vlotho;

Paul Gerhard Echternkamp am 26. 6. 1960 in Bielefeld;

Helmut Gauer am 10. 7. 1960 in Eidinghausen;

Fritz Günther Godejohann am 17. 7. 1960 in Brackwede;

Adolf Harbecke am 19. 6. 1960 in Gütersloh;

Gerd Helmut Hasenburg am 10. 7. 1960 in Bochum;

Günter Kegel am 19. 6. 1960 in Gütersloh;

Wolfgang Keller am 10. 7. 1960 in Menden;

Helmuth Koegel-Dorfs am 12. 6. 1960 in Paderborn;

Joachim Reitze am 19. 6. 1960 in Bottrop;

Hans Jürgen Riedel am 24. 7. 1960 in Hohenlimburg;

Georg Stöcker am 3. 4. 1960 in Bockum-Hövel;

Gerhard Wollschläger am 12. 6. 1960 in Paderborn;

Klaus Zillessen am 26. 6. 1960 in Recklinghausen;

Vikarin Christa Höfener am 19. 6. 1960 in Syburg.

Theologische Prüfung

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten der Theologie

Karl Heinz Röhling, Rolf Linkerhägner und Hans Joachim Seega.

Promotionen

Pfarrer Gerhard Krause in Bünde ist durch die Theologische Fakultät der Universität Zürich zum Doktor der Theologie promoviert worden.

Berufung von Kreiskirchenmusikwarten

Der mit Wirkung vom 1. September 1959 auf die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Hattingen-Witten ernannte Professor Wolfgang Auler hat um Entbindung von diesem Amt gebeten. An seiner Stelle ist mit Wirkung vom 1. Juli 1960 für die Dauer von fünf Jahren Kirchenmusiker Wilhelm Hein in Witten-Annem berufen worden.

Zum Kreiskirchenmusikwart für den Kirchenkreis Gütersloh ist mit Wirkung vom 1. Juli 1960 für die Dauer von fünf Jahren Kantor Reinhard Grotz in Brackwede berufen worden.

Zum Kreiskirchenmusikwart für den Kirchenkreis Bochum ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 für die Dauer von 3 Jahren Pfarrer Wilhelm Fortmann in Bochum-Hiltrop berufen worden.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11-13/6 55 47-48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.